



KLV Jugend - Ordnung



§ 1 Name und Sitz der Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation des KLV trägt den Namen KLV-Jugend im Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., nachstehend KLV-Jugend (KLVJu) genannt.
- (2) Der Sitz der Jugendorganisation ist der jeweilige Wohnort des/der Jugendleiters/Jugendleiterin.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der KLVJu sind Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die den Jugendgruppen des KLV angehören.

Die Jugendgremien der Mitgliedsvereine haben Jugendvertreter zu wählen.

Die KLVJu führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugend-Ordnung sowie der Satzung des KLV. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Budgetplanung des KLV, sowie der finanziellen Möglichkeiten des KLV zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zweck und Grundsätze

(1) Die KLVJu unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht und Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

(2) Die KLVJu ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsvereine auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden und karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die KLV-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.

(3) Die KLVJu will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching und Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

- (4) Die KLVJu bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (5) Die KLVJu ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (6) Die KLVJu bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Ein gesonderter Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

§ 5 Gliederung der KLV-Jugend

Die KLVJu gliedert sich in Jugendleiter der einzelnen Vereine, Clubs und Gesellschaften die im Landesverband organisiert sind, und strukturiert sich über die jeweiligen Jugendleiter.

§ 6 Organe der Jugendorganisationen auf Landesebene

- (1) Die Organe der KLVJu auf Landesebene sind:
- a.) die Landesjugendversammlung
 - b.) die Landesjugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Landesjugendversammlung der KLV-Jugend

- (1) Die ordentliche Landesjugendversammlung findet einmal jährlich (in Präsenz oder online) statt. Sie wird vom/von der Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall von einer/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Landesjugendversammlungen kann der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (der dem KLV zugeordneten Mitgliedsvereine oder angehörigen Mitgliedsvereine) der Landesjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Landesjugendleitung per E-Mail oder Brief an die letzte bekannte Mailadresse / Adresse welche beim übergeordneten KLV hinterlegt ist/sind.
- (4) Die Landesjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Jugendleitern/innen der Mitgliedsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen und den Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind die gewählten Jugendleiter/innen oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in bzw. ein Vertreter des bei der stattfindenden Landesjugendversammlung anwesenden Mitgliedsvereins (mit je einer Stimme) und die Mitglieder der Landesjugendleitung mit je einer Stimme.

(5) Anträge an die Landesjugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Landesjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(6) Antragsberechtigt sind die Vorstände und Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Landesjugendleitungen und das geschäftsführende Präsidium des KLV.

(7) Beschlüsse, durch die, die Jugend-Ordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der KLVJu bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Der Landesjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der KLVJu zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Landesjugendversammlung ist vor allem zuständig für die:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesjugendleitung
- b.) Entlastung der Landesjugendleitung
- c.) Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung
- d.) Annahme und Änderung der Jugend-Ordnung
- e.) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Landesjugendversammlung (Richtlinienkompetenz)
- f.) Beschlüsse der Anträge

§ 8 Landesjugendleitung

(1) Die Landesjugendleitung bilden:

- a.) Einen/r Landesjugendleiter/in (mit ständigem Sitz im KLV-Präsidium)
- b.) Einen/r Stellvertretenden Landesjugendleiterin/in
- c.) mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer/innen

(2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.

(4) Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Landesjugendversammlung. Der/die Landesjugendleiter/in vertritt die Interessen der Landesjugendversammlung im Präsidium des Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Die gilt aber nur im Anforderungs- bzw. Bedarfsfall und ist nicht zwingend zu jeder Präsidiumssitzung des KLV notwendig. Bei Teilnahme besitzt er (sie) für die entsprechenden Tagesordnungspunkte Stimmrecht.

(5) Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(6) Die Landesjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der KLVJu zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der KLVJu übertragen sind. Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Verbandsjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b.) Ausführung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlung
- c.) Erstellung des Jahresberichtes
- d.) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Die KLVJu gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung, über die die Landesjugendleitung beschließt.

§ 10 Auflösung der KLV-Jugend

(1) Im Falle der Auflösung der KLVJu erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Landesjugendversammlung zu bestellen sind.

(2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den KLV-Landesverband zurückgeführt.

Diese Ordnung der KLV-Jugend wurde durch die Hauptversammlung der KLV-Jugend am 28.09.2025 in Staßfurt verabschiedet und ersetzt die Erstfassung nach Gründung der KLV-Jugend.

